

Diese wörtliche Wiedergabe aus dem Verhandlungsprotokoll spricht für sich selbst. In Widerspruch zu den Grundsätzen eines demokratischen Strafprozesses wurde dem Angeklagten jede Möglichkeit verweigert, die wirklichen Geschehnisse, sein konkretes Handeln, zu erläutern und auf diese Weise den demokratischen Charakter seiner politischen Tätigkeit zu beweisen. Zu diesem Ergebnis kam auch die internationale Juristenkommission in der oben zitierten Erklärung, in der es heißt: *i i r*

„Dadurch, daß die Richter von Karlsruhe die Angeklagten mit Beharrlichkeit daran hinderten, Beweis zu führen, Zeugen für die Begründung ihrer Anschauungen über die westdeutsche Remilitarisierung, über die Einheit Deutschlands und den Friedensvertrag, über die Zweckmäßigkeit einer Volksbefragung über diese Fragen beizubringen, haben sie wesentlich und absichtlich den wesentlichen Gegenstand der Anklage aus den Verhandlungen ferngehalten. Das eigentliche Prozeßthema und der wahre Inhalt der Anklage sind vom Gericht nicht behandelt worden.

Gleichzeitig gab die Weigerung, die Motive der Angeklagten und die wirklich von ihnen verfolgten Ziele zu überprüfen, den Richtern die Möglichkeit, den Angeklagten geheime Absichten zu unterstellen.“⁶

Aus all dem ergibt sich, daß der Maßstab für die Beurteilung der Tätigkeit Oskar Neumanns die politischen Auffassungen der Bonner Machthaber waren und nicht die Prinzipien des Völkerrechts und der westdeutschen Verfassung. Das charakterisierte die internationale Kommission in ihrer Erklärung treffend wie folgt:

„So sind die Angeklagten also wegen angeblich gesetz- und verfassungswidriger Handlungen verurteilt worden, deren tatsächliche Begehung das Gericht in keiner Beziehung beweisen konnte. Ganz im Gegenteil legen doch die völkerrechtlichen Abkommen über Deutschland ebenso wie das Grundgesetz der Bundesrepublik selbst die Pflicht des deutschen Vol-

⁶ NJ 1954, S. 667.

kes fest, sich der Wiedergeburt des Militarismus zu widersetzen.

Zusammenfassend erscheint der Kommission dieser Prozeß als ein typischer Gesinnungsprozeß, der es verdient, neben Prozessen gleicher Art genannt zu werden, die das Regime von Hitler oder Mussolini kennzeichneten und die noch heute in anderen Staaten vor sich gehen. Genau genommen handelt es sich hier um einen faschistischen Anschlag auf die Gesinnungsfreiheit, der im Namen der Staatsräson sanktioniert wird.“⁷

IV

Weil das Urteil und damit die Straftat Oskar Neumanns jeder Rechtsgrundlage entbehren und sich daher als eine klare Rechtsbeugung darstellen, ist der Kampf um die Freilassung Oskar Neumanns eine hohe Verpflichtung für alle ehrlichen Friedensanhänger und Demokraten im In- und Ausland. Die Verurteilung Oskar Neumanns und seine erneute Haft sollen unter der Bevölkerung Furcht und Schrecken oder Konformismus verbreiten. Mit Hilfe solcher Gesinnungsurteile sollen die Menschen in der Bundesrepublik am Widerstand gegen die aggressiven und revanchistischen Pläne der Regierung gehindert werden. In diesem Sinne steht die Verhaftung Oskar Neumanns auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bonner Maßnahmen zur Errichtung der offenen Notstandsdictatur.

Seit dem Wüten der hitlerfaschistischen Gesinnungsjustiz hat sich jedoch das politische Kräfteverhältnis in der Welt grundlegend verändert, auch in Deutschland, wo eine Arbeiter-und-Bauern-Macht entstanden ist, die dem Kampf um Frieden und Demokratie in Westdeutschland den festen Rückhalt gibt. Die Kräfte, die den Kampf für die Freilassung Oskar Neumanns erfolgreich führen können, sind vorhanden. Sie zu mobilisieren, wird in der kommenden Zeit ein politisch bedeutsamer Beitrag zur Herstellung demokratischer Verhältnisse in Westdeutschland und damit zur Sicherung des Friedens sein.

⁷ NJ 1954, S. 668.

&ecktspreckuH.Cj

Strafrecht

§§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 3 JGG; §§ 260 ff. StPO.

Können die §§ 260 ff. StPO im Jugendstrafverfahren analog angewandt und vom Gericht Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn bereits im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit gern. § 4 JGG nicht vorhanden ist?

BG Potsdam, Urt. vom 21. April 1961 - in BSB 61/61,

Der Jugendliche war bereits als Fünfzehnjähriger in einem Verfahren wegen Diebstahls wegen mangelnder strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 4 JGG vom Gericht freigesprochen worden. Darüber hinaus war Familienerziehung angeordnet worden.

Wenige Monate darauf beging der beschäftigungslose Jugendliche erneut einen nächtlichen Einbruchdiebstahl. Eine während des Ermittlungsverfahrens durchgeführte Untersuchung ergab, daß er auch diesmal nicht die erforderliche Verantwortungsreife besaß, um für seine Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Der Staatsanwalt sah daher von der Anklageerhebung ab und stellte beim Kreisgericht den Antrag, gegen den Jugendlichen Heimerziehung anzuordnen.

Das Kreisgericht erließ Eröffnungsbeschluß und führte die Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen durch, in deren Ergebnis es ihn wegen mangelnder sittlicher

und geistiger Reife freisprach und nach § 4 Abs. 2 JGG auf Heimerziehung erkannte. %

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt Protest eingelegt mit der Begründung, die fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen sei bereits im Ermittlungsverfahren festgestellt worden und deshalb keine Anklage erhoben worden. Der erfolgte Freispruch sei daher ein Verstoß gegen strafprozessuale Bestimmungen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Jugendgerichtsgesetz enthält nur die Sonderregelungen, die bei Verfehlungen Jugendlicher für das Strafverfahren gelten. Soweit durch das Jugendgerichtsgesetz nicht ausgeschlossen, sind die übrigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung anwendbar.

Nach § 168 StPO steht dem Staatsanwalt die Anklageerhebung zu, wenn nach dem ermittelten Stand des Verfahrens das Vorliegen einer Straftat anzunehmen ist. Liegt aus Gründen der Unzurechnungsfähigkeit kein Anlaß zur Erhebung der Anklage vor, so regelt sich das weitere Verfahren nach den besonderen Bestimmungen über die gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen der § 260 ff. StPO.

Der Kreisstaatsanwalt ging unausgesprochen davon aus, daß bei Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen nach § 4 Abs. 1 JGG eine analoge Anwendung der Bestimmungen des gerichtlich-